Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

6/28. Februar 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 7 Westend“ zwischen Park-, Schwanthaler-, Schießstätt- und Gollierstraße vom 7. Februar 2017 85

Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 18 Westend“ zwischen Fäustle-, Landsberger, Schrenk- und Westendstraße vom 7. Februar 2017 85

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München über die Einstellung der vorbereitetenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten gemäß § 141 des Baugesetzbuches – BauGB (vormals § 4 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG) 86

Fauststraße (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2258/52) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage + Carport Aktenzeichen: 602-1.2-2016-23164-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 88

Oettingenstr. 50 - 54 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1161/0) DG-Neuerrichtung und -Ausbau mit 5 neuen Wohnungen sowie Anbau von Aufzügen an 3 Mehrfamilienhäuser Aktenzeichen: 602-1.2-2016-19772-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 88

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes München 89

Bekanntmachung Jahresabschluss IT@M 89

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 91

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes **„Block 7 Westend“** zwischen Park-, Schwanthaler-, Schießstätt- und Gollierstraße vom 7. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Park-, Schwanthaler-, Schießstätt- und Gollierstraße (Block 7) vom 03.07.1989 (MüABl. S. 297) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 7. Februar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung

zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes **„Block 18 Westend“** zwischen Fäustle-, Landsberger, Schrenk- und Westendstraße vom 7. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Fäustle-, Landsberger, Schrenk- und Westendstraße (Block 18) vom 01.02.1980 (MüABl. S. 58) wird – ausgenommen des Anwesens Westendstraße 66a, Ecke Schrenkstraße 8 (vormals Flst. 8110, 8111, 8111/2, Gemarkung München, Sektion 5, nunmehr Flst. 8111, 8111/3, Gemarkung München, Sektion 5) – aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Amtsblatt_06.indd 85 23.02.17 14:19

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2016 beschlossen.

München, 7. Februar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München über die Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten gemäß § 141 des Baugesetzbuches – BauGB (vormals § 4 des Städtebauförderungsgesetzes – StBauFG)

Die mit Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates aus den Jahren 1971, 1975 und 1977 eingeleiteten vorbereitenden Untersuchungen im Westend gemäß § 4 StBauFG (nunmehr § 141 BauGB), welche mit Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 bereits in Teilbereichen eingestellt wurden, werden hinsichtlich des in der Anlage dargestellten letzten Teilbereiches eingestellt.

Die Einstellung von Teilbereichen der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

München, 7. Februar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_06.indd 86 23.02.17 14:19

Amtsblatt_06.indd 87

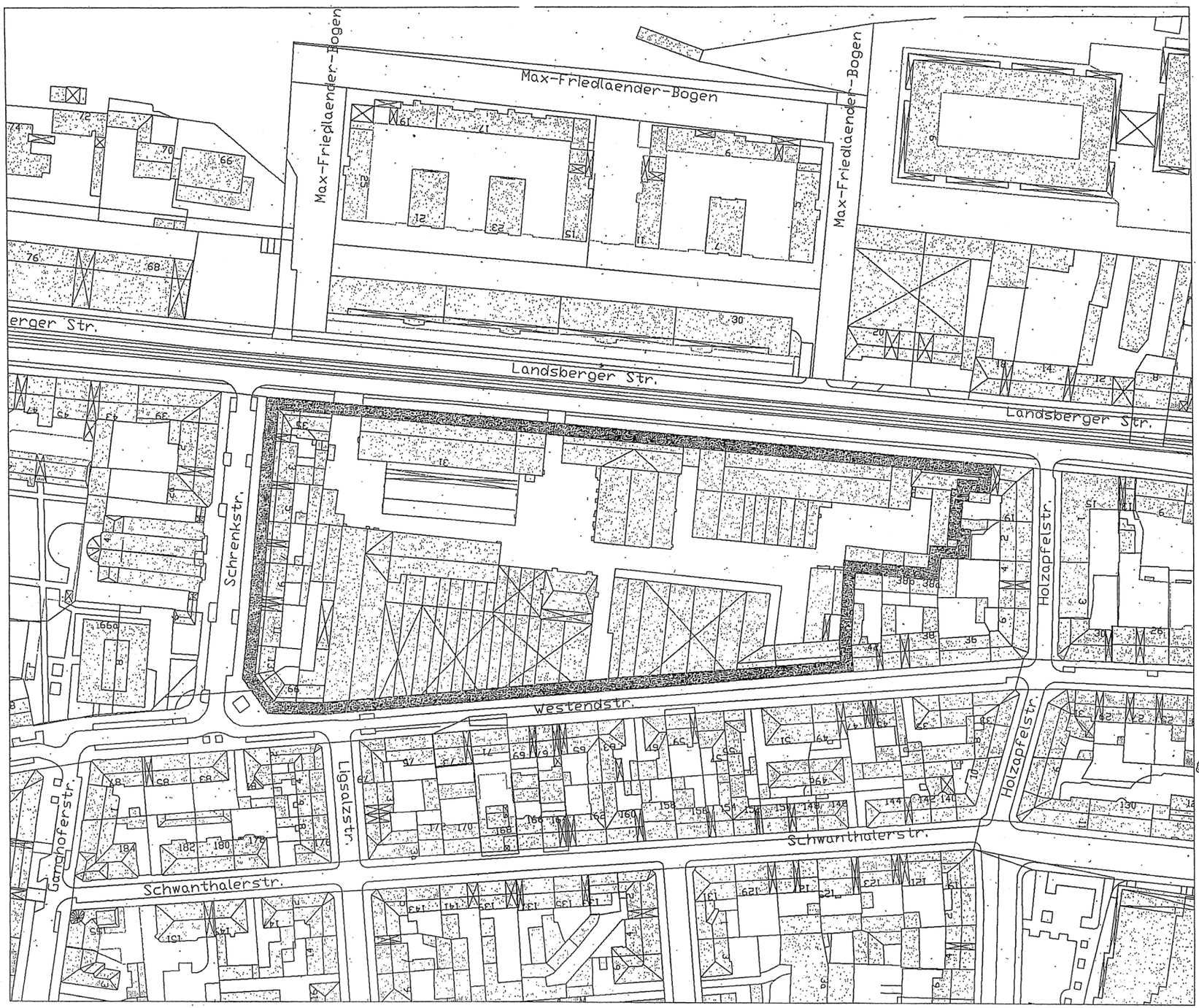

Anlage

Untersuchungsgebiet Westend

Schrenkstr. / Landsberger Str.
Holzapfelstr. / Westendstr.

München, 7. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

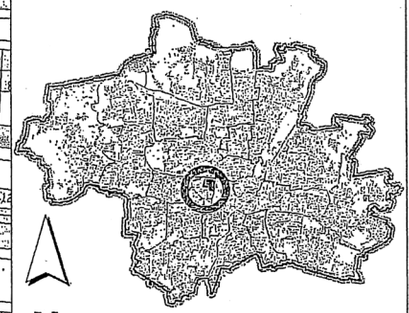

N **1 - 2.000 auf DIN A 4**

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA III/3
München April 2016

23.02.17 14:19

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fauststr. Fl.Nr. 2258/52
Gemarkung Perlach, Stadtbezirk: 15

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2017, Az. 1.2-2016-23164-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Die Nachbarn Fl.Nr. 2258/62, Fl.Nr. 2258/26, Fl.Nr. 2257/9, Fl.Nr. 2257/8, Fl.Nr. 2258/25 und Fl.Nr. 2257/98, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 14. Februar 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Oettingenstr. 50-54
Flurnr./Stadtbezirk: 1158/0 und 1161/0 ; Bezirk 01
DG-Neuerrichtung und -Ausbau mit 5 neuen Wohnungen sowie Anbau von Aufzügen an 3 Mehrfamilienhäuser

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2017, **Az. 602-1.2-2016-19772-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1161/2, Fl.Nr. 1164/7, Fl.Nr. 1188/4, Fl.Nr. 3095/3, Fl.Nr. 3097 und Fl.Nr. 1157 sowie den Nachbarn auf der gegenüberliegenden Strassenseite Flurnr. 3103, 3103/5 und 3103/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 14. Februar 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_06.indd 88 23.02.17 14:19

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 25.01.2017 den Jahresabschluss
(Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2015 (01. Januar bis 31. Dezember 2015) festgestellt. Das erzielte Jahresergebnis wird in die Bilanz 2016 vorgetragen.

München, 26. Januar 2017 Abfallwirtschaftsbetrieb München

gez. Axel Markwardt
gez. Helmut Schmidt
Erster Werkleiter
Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.06.2016

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landes-rechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 17. Juni 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Schubert) gez. (Overbeck)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 6. März bis 24. März 2017 jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr – an den Freitagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr – im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, zur Einsicht aus.

Bekanntmachung Jahresabschluss IT@M

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 15. Februar 2017 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München für das Wirtschaftjahr 2015 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 17.02.2017
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

gez. Hans Raab
gez. Karl-Heinz Schneider

Amtsblatt_06.indd 89 23.02.17 14:19

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29. April 2016

„An den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art.107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. v. §53 ABS. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München den 29. April 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schubert	Overbeck
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, liegen in der Zeit vom 18.April 2017 bis 28. April 2017 jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Agnes-Pockels-Bogen 21, Zimmer D 4.105, 80992 München, zur Einsicht aus.

gez. Hans Raab
Werkleiter Verwaltung und Finanzen

Amtsblatt_06.indd 90 23.02.17 14:19

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch der Vermögensverwaltung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. Hrsg. von Frank A. Schäfer, Rolf Sethe und Volker Lang. – 2. Aufl. – München: Beck; Wien: Linde; Basel: Helbing Lichtenhahn, 2016. LXV, 1078 S. ISBN 978-3-406-66994-1; € 229.–

Das Handbuch der Vermögensverwaltung wird in der Neuauflage um die Darstellung der Regelungen in der Schweiz, Österreich und Liechtenstein erweitert. Das Werk erläutert detailliert die Pflichten eines Vermögensverwalters, die die Aufklärungs-, Beratungs-, Hinweis- und Rechenschaftspflichten umfassen. Durch die anstehende Umsetzung der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) werden die Pflichten des Vermögensverwalters in Deutschland, Österreich und Liechtenstein in erheblichem Umfang erweitert. Einbezogen wird auch die Reform des Aufsichtsrechts in der Schweiz. Zudem enthält das Handbuch umfassende Ausführungen zur Anlage von Stiftungsvermögen und zu steuerlichen Fragen bei der Vermögensverwaltung.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. Auswirkungen durch MiFID II und durch die Reform der Einlagensicherung und auf internationaler Ebene den Übergang zum automatischen Informationsaustausch der Steuerbehörden und die Einführung von FATCA.
Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Register erschließen das Handbuch.

Benzel, Wolfgang: Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2017 – für Ihre Steuererklärung 2016. – Regensburg: Walhalla, 2017. 175 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3233-5; € 9,95.

Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne sich neben den Renteneinkünften gezielt über weitere Einkünfte wie Nebentätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Immobilienverkauf oder Kapitalvermögen informieren, die für seine Situation von Interesse sind. Der Band erläutert abzugsfähige Ausgaben und enthält eine alphabetische Auflistung der außergewöhnlichen Belastungen mit Erläuterungen.
Ein beispielhaft ausgefüllter Musterfall deckt verschiedene Situationen ab. Berechnungsbeispiele erleichtern die praktische Umsetzung. Praxis-Tipps runden den Ratgeber ab.

Münchener Prozessformularbuch. – 5. Aufl. – München: Beck. Bd. 1. Mietrecht. Hrsg. von Ulf Börstinghaus. – 2016. XXVI, 1254 S. ISBN 978-3-406-68675-7; € 149.–
Bd. 6. Arbeitsrecht. Hrsg. von Ulrich Zirnbauer. – 2017. XLVII, 1062 S. ISBN 978-3-406-69434-9; € 169.–

Mit dem ersten Band des Münchener Prozessformularbuchs „Mietrecht“ startet die 5. Auflage des eingeführten Münchener Prozessformularbuches, das auf sieben Bände angelegt ist. Gegenüber der Vorauflage stehen die unkommentierten Muster mit einem beigefügten Freischaltcode als Download zur Verfügung statt wie bisher auf CD-ROM.
Das Werk „Mietrecht“ enthält alle wichtigen Formulare zum Mietrecht, die der Rechtsanwalt im gerichtlichen Schriftverkehr braucht. Die Texte differenzieren zwischen Mieter- und Vermieteranträgen. In den umfangreichen Anmerkungen werden sowohl verfahrens- wie materiellrechtliche Fragen erläutert. Die Neuauflage enthält die Neuregelungen zur Mietpreisbremse sowie die aktuelle Rechtsprechung. Außerdem wurden zahlreiche neue Formulare beigefügt, z.B. zu den Themen Räumung und Herausgabe, Zahlungsklagen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten sowie Zahlung abgerechneter Betriebskosten.

Als zweites Buch erschien der Band 6 „Arbeitsrecht“.
Das Prozessformularbuch „Arbeitsrecht“ wurde neu gegliedert und bietet die in der Praxis gebräuchlichen Muster zum Arbeitsrecht. Der systematische Aufbau mit über 300 Formularen umfasst Muster zum Urteils- und Beschlussverfahren, zum Rechtsmittelverfahren, zur Zwangsvollstreckung, zu den sonstigen rechtsförmlichen Verfahren, zur Streitwertfestsetzung und zur Rechtsschutzversicherung.
Die Neuausgabe erfasst alle Gesetzesreformen seit der Vorauflage, darunter die Einführung des Mindestlohns. Eingearbeitet ist die neueste Rechtsprechung, etwa zu den Themen Leiharbeit, Auszubildende, Urlaubsrecht in Verbindung mit Elternzeitrecht, BEM und Kostenrecht.

Waltermann, Raimund: Arbeitsrecht. Begr. von Alfred Söllner. – 18., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXIV, 362 S. (Vahlen Jura: Lehrbuch)
ISBN 978-3-8006-5297-6; € 29,80.

Das eingeführte Lehrbuch vermittelt effektiv die Besonderheiten des Arbeitsrechts auf aktuellem Stand. Es wendet sich an Studierende und Referendare, aber auch an Praktiker.
Das Buch enthält den Pflichtstoff und vermittelt zugleich das Basiswissen für die Schwerpunktprüfung mit besonderer Berücksichtigung des Kollektiven Arbeitsrechts.
Die Neuauflage ist mit Stand Juli 2016 aktualisiert und enthält u.a. das Tarifeinheitsgesetz und das Familienpflegezeitgesetz. Die neueren Entwicklungen und Entscheidungen des BAG, des BVerfG, des EuGH und des EGMR sind eingearbeitet, u.a. zu Fragen des Mindestlohns, des Befristungsrechts, der AGB-Kontrolle, der Leiharbeit, des Tarifrechts und des Arbeitskampfs, der Abgrenzung von Arbeitsverhältnis und Werkvertrag und des kirchlichen Arbeitsrechts. Auch die Einflüsse der EuGH-Rechtsprechung auf das Arbeitsrecht sind dargestellt.

Kloepfer, Michael unter Mitarbeit von Rico David Neugärtner: Umweltrecht. – 4. Aufl. – München: Beck, 2016. XLIV, 1984 S. ISBN 978-3-406-68847-8; € 219.–

Das Standardwerk ist zugleich Handbuch für die umweltrechtliche Praxis und fundiertes Großlehrbuch für das wissenschaftliche Studium.

Amtsblatt_06.indd 91 23.02.17 14:19

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Der Band umfasst das Allgemeine Umweltrecht mit den übergreifenden Strukturen und systematischen Grundprinzipien, auf denen das Rechtsgebiet aufbaut und das Besondere Umweltrecht, das die Spezialmaterien erörtert.
Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen grundlegenden Reformen der letzten Jahre, u.a. die Neuerungen im Rechtsschutz durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; die Neuregelungen des Atomgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes; die Neuerungen im Umweltenergierecht, insbesondere im EEG sowie im Klimaschutzrecht; die Reformen im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einführung des Umweltschadensrechts und die Herausbildung des umweltrelevanten Vergaberechts.
Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zum Umweltrecht sind umfassend eingearbeitet.

**Elzer, Oliver: WEG-Recht. Grundsatzurteile, Kommentierung, Praxistipps. – 2. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 449 S.
ISBN 978-3-648-08505-9; € 44,95.**

Der Autor hat eine Auswahl von wichtigen Urteilen aus den Jahren 2013 bis 2015 der deutschen WEG-Rechtsprechung zusammengestellt. Die Gerichtsentscheidungen werden thematisch unter den einzelnen Paragrafen des Wohnungseigentumsgesetzes eingeordnet. Der WEG-Experte zitiert das Urteil, fasst den Sachverhalt und die Entscheidung zusammen. Im Anschluss gibt der Autor praxisorientierte Hinweise für den Verwalter. Zahlreiche Checklisten und Musterbeschlüsse ergänzen die Ausführungen. Zusätzlich stehen diese Arbeitshilfen und Gesetze – nach einer Registrierung mit dem Buchcode – auch online zur Verfügung.

**Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Hrsg. von Theo Langheid und Manfred Wandt. – 2. Aufl. – München: Beck.
Bd. 2: §§ 100 – 216 VVG. – 2017. XXIII, 1922 S.
ISBN 978-3-406-67312-2; € 399.–**

Der Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz erscheint jetzt in einer Neuauflage. Der Münchener Kommentar erläutert praxisorientiert und zugleich wissenschaftlich fundiert die 216 Vorschriften des VVG. Die an das Versicherungsvertragsrecht angrenzenden Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht werden systematisch dargestellt.
Die Neuauflage erscheint in veränderter Konzeption: Die Bände 1 und 2 behandeln das VVG, während Band 3 die Erläuterungen zu den Nebengesetzen (Rom I-VO, EGVVG) und die systematischen Darstellungen enthält.
Die Neuauflage ist gründlich überarbeitet und berücksichtigt die umfangreiche zum neuen VVG ergangene Rechtsprechung und die neue Literatur. Der Band 2 umfasst die Kommentierung zu den einzelnen Versicherungszweigen: Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Transport-, Gebäudefeuer-, Lebens-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und Register erschließen den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_06.indd 92 23.02.17 14:19